

Schwimm - Klub Langnau



# Statuten

Revision vom 18.03.2005

## **I Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Kategorien Unter dem Namen Schwimm - Klub Langnau besteht ein Verein im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff.) mit Sitz in Langnau.  
Der Schwimm Klub Langnau bezweckt die Pflege und die Förderung des Schwimmsportes durch entsprechende Veranstaltungen.  
Er ist politisch und konfessionell neutral.  
Der Schwimm Klub Langnau ist Mitglied des Schweiz. Schwimmverbandes.

## **II Mitgliedschaft**

### **Art. 2**

Kategorien Dem Schwimm - Klub kann beitreten:

1. Als stimmberechtigtes Mitglied, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
2. Als nicht stimmberechtigtes Mitglied, wer das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.  
(Die Rechte und Pflichten werden in diesem Fall durch einen Elternteil wahrgenommen.)
3. Als nicht stimmberechtigtes Passivmitglied, jeder Freund und Gönner des Vereins, insbesondere auch Körperschaften.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Schwimm - Klub besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.  
Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Verpflichtungen befreit. Die Leistungen an den Schweiz. Schwimmverband übernimmt der Verein.

### **Art. 3**

Eintritt Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der (die) Gesuchsteller(in) wird vom Vorstand provisorisch aufgenommen und übernimmt Rechte und Pflichten des Mitgliedes auch vor der definitiven Aufnahme durch die nächstfolgende Hauptversammlung.

#### **Art. 4**

**Übertritt** Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in die andere erfolgt unter Vorbehalt von Art. 2 durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres.  
Übertritte von der Kategorie Junioren zu Aktive erfolgt nach dem 17. Altersjahr, ohne einen allfälligen Austritt, automatisch.

#### **Art. 5**

**Austritt** Der Austritt kann nur auf das Ende eines Semesters durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Voraussetzung ist, dass alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind

#### **Art. 6**

**Ausschluss** Mitglieder, die in schwerwiegender Weise die Interessen des Vereins verletzen, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ohne Angabe des Grundes mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

### **III Organisation**

#### **Art. 7**

**Organe** Die Organe des Vereins sind:  
a) die Hauptversammlung  
b) der Vorstand  
c) die technische Kommission  
d) die für besondere Aufgaben bestellten Kommissionen  
e) die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 8**

**Hauptversammlung** Die ordentliche Hauptversammlung findet im Frühjahr eines jeden Jahres statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, sofern es der Vorstand als nötig erachtet oder wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.  
Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten, sofern dieselben nicht durch die vorliegenden Statuten anderen Organen übertragen sind. Die ordentliche Hauptversammlung erledigt zudem die ordentlichen Geschäfte.

Die ordentlichen Geschäfte sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Jahresberichte des Präsidenten  
des Kassiers  
des technischen Leiters  
des J&S-Coaches
- Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Mutationen
- Wahl des halben Vorstandes und eines Rechnungsrevisors  
sowie der Beisitzer der technischen Kommission
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und das Jahresbudget.
- Verschiedenes

### **Art. 9**

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Präsident/in der technischen Kommission
- 1 - 3 Beisitzer/innen

### **Art . 10**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zusammen.

### **Art. 11**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung der gesamten Vereinsgeschäfte
2. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Antragstellung an diese.
3. Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
4. Ordnung der Unterschriftsberechtigung für den Verein.

## **Art. 12**

Technische  
Kommission

Die technische Kommission besteht aus:

- TK-Präsident/in
- TrainerInnen der Schwimmgruppen
- 1-2 BeisitzerInnen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

## **Art. 13**

Die technische Kommission löst Probleme in den Bereichen Training, Wettkampf und Kurse. Sie informiert den Vorstand über ihre Tätigkeiten.

## **Art. 14**

Besondere  
Kommissionen

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können von der Hauptversammlung Spezialausschüsse oder Kommissionen gebildet werden.

## **Art. 15**

Rechnungs-  
revisoren

2 Revisoren haben das gesamte Rechnungswesen sowie den Inventarbestand des Vereins zu prüfen. Sie haben der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr einer wiedergewählt werden muss.

## **Art. 16**

Amts-dauer  
bestell-ten

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der besonderen Kommissionen beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **Art. 17**

Abstimmungen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Durchführung beschlossen wird. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmen der Anwesenden, sofern nicht die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

Der Präsident stimmt mit; er hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das Los.

Stimm-berechtig-ung

Stimm-berechtig-ung siehe Art. 2. Wer mit der Bezahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist, hat kein Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig, ausser Art. 2.2.

## **Art. 18**

Ankündigung  
der Traktanden

Zu allen Versammlungen und Sitzungen ist unter Angabe der Traktanden und Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich einzuladen.

Über Anträge, die nicht angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

## **Art. 19**

Protokoll

Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **IV    Finanzielles**

### **Art .20**

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) ev. ausserordentlichen Beiträgen für besondere Anlässe
- c) den Erträgen aus sportlichen ( Kurse usw.) und geselligen Veranstaltungen
- d) den freiwilligen Beiträgen

### **Art. 21**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für Unfälle.

### **Art. 22**

Jahres -  
Beiträge

Die Jahresbeiträge werden für jedes Vereinsjahr durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied das nach dem 1. Januar / 1. Juli seinen Austritt erklärt, schuldet den Beitrag für das laufende Semester. Mitglieder, die bis zum 31. März / 30. September beitreten, schulden den Beitrag für das laufende Semester .

## **V       Statutenrevision**

### **Art. 23**

Eine Änderung der Statuten kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig. Anträge auf Statutenrevision aus dem Kreise der Vereinsmitglieder sind dem Vorstand schriftlich zur Stellungnahme einzureichen .

## VI Auflösung

### Art. 24

Zur Auflösung des Schwimmklubs Langnau oder der Fusion mit einem andern Verein ist die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher stimmfähiger Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung ist ein noch vorhandenes Vereinsvermögen beim Zentralkassier des Schweiz. Schwimmverbandes zu deponieren. Gründet sich in Langnau später ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichen Richtlinien, so ist ihm das Vereinsvermögen nach Aufnahme in den Schweiz. Schwimmverband auszuhändigen.

## VII Übergangsbestimmungen

### Art. 25

Die vorstehenden Statuten wurden an der HV vom 18. März 2005 durchberaten und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26.04.1979 ( inklusive Korrektur vom 27. April 1984 )

Langnau, 18.03.2005

Schwimm - Klub Langnau

Der Präsident:

Sekretariat:



M. Baumgartner



E. Burkhalter

## Kontakte:

Sekretariat:

Schwimm - Klub Langnau  
Sekretariat  
Kreuzstrasse 42  
3550 Langnau i/E

Präsident:

Markus Baumgartner  
Bäraugrundstrasse 49  
3552 Bärau

